

Beschluss VV-22/21

der 65. Verbandsversammlung am 01.12.2021
(zu TOP 11)

Beschluss über die Verlängerung und Ergänzung des Beschlusses VV-10/21 über die Anwendungen der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschlossen:

- **Der auf der 64. Verbandsversammlung am 26.05.2021 gefasste Beschluss VV-10/21 über die Anwendungen der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie wird – vorbehaltlich der Verlängerung des o.g. Gesetzes – bis zum 31.12.2022 verlängert.**
- **Zudem wird der Beschluss VV-10/21 inhaltlich ergänzt. So macht die Verbandsversammlung von den Erleichterungen nach dem „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ dahingehend Gebrauch, dass – neben der Gewährleistung der Öffentlichkeit durch die audiovisuelle Sitzungsübertragung als Live-Stream über die Website des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg – auch die Möglichkeit besteht, dass die Sitzungen der Verbandsversammlung ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmer im Sitzungsraum stattfinden können („Hybridsitzung“). Die stimmberechtigten Vertreter können durch eine synchrone Bild- und Tonübertragung miteinander verbunden werden (Videokonferenz).**

Begründung:

Auf Basis des am 29.01.2021 vom Landtag M-V verkündeten und in Kraft getretenen Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie hat die Verbandsversammlung auf ihrer 64. Sitzung am 26.05.2021 den Beschluss VV-10/21 gefasst. Damit wurde beschlossen,

- dass die Erleichterungen nach dem „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ angewendet werden können und
- dass die Sitzungen der Verbandsversammlung auf der Grundlage des o.g. Gesetzes als Präsenzsitzung der Verbandsvertreter stattfinden können sowie dass gemäß § 2 Absatz 1 die Gewährleistung der Öffentlichkeit durch die audiovisuelle Sitzungsübertragung als Live-Stream über die Website des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg erfolgen kann.

Die Regelung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 gemäß § 5 Abs. 2 des o.g. Gesetzes anwendbar. Da vorgesehen ist, o.g. Gesetz aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage bis zum 31.12.2022 per Verordnung (gemäß § 4 des Gesetzes) zu verlängern, bestünde damit auch die Möglichkeit, die Geltungsdauer des Beschlusses VV-10/21 über die Anwendungen der Erleichterungen nach o.g. Gesetz zu verlängern.

Der Vorstand hat sich auf seiner 166. Sitzung am 10.11.2021 dafür ausgesprochen, der Verbandsversammlung die Verlängerung des Beschlusses VV-10/21 zu empfehlen.

Der Vorstand hat sich ferner auf seiner 167. Sitzung am 01.12.2021 dafür ausgesprochen, dass neben der Gewährleistung der Öffentlichkeit durch die audiovisuelle Sitzungsübertragung als Live-Stream über die Website des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (vgl. § 2 Abs. 1 des o.g. Gesetzes) künftig auch die Möglichkeit gegeben sein soll, Sitzungen der Verbandsversammlung ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmer im Sitzungsraum durchzuführen („Hybridsitzung“). Die stimmberechtigten Vertreter können durch eine synchrone Bild- und Tonübertragung miteinander verbunden werden („Videokonferenz“, vgl. § 2 Abs. 2 des o.g. Gesetzes). Dies dient dazu, dem weiteren Infektionsgeschehen und dem Schutz der Gesundheit Einzelner Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
Davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg